

## Lesefassung - Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 06.06.2016 folgende Satzung:

### §1

#### Umfang der Benutzung

- (1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingung der Benutzung öffentlicher Sportstätten sowie Schulsportstätten, die von der Stadt Bergen auf Rügen für die Durchführung sportlicher Aufgaben bereit gestellt werden.
- (2) Öffentliche Sportstätten und Schulsportstätten sind:
  - a. Sporthallen der Grundschule „Altstadt“; der Grundschule „Am Rugard“; der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“ und des Sonderpädagogischen Förderzentrums "Klaus Störtebeker"
  - b. Sporthalle der Regionalen Schule „Am Rugard“
    - ba. Sporthalle
    - bb. Spiegelsaal
  - c. Sportplätze der Grundschule „Altstadt“; der Grundschule „Am Rugard“; der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“
  - d. Kunstrasenplatz
  - e. Ernst-Moritz-Arndt Stadion
- (3) Schüler der Bergener Schulen sowie Vereine und Verbände der Stadt Bergen auf Rügen können vorrangig die Sportstätten benutzen.

### §2

#### Überlassungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt die Sportstätten auf Antrag vorrangig für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen als sportliche Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten bedarf eines schriftlichen Benutzungsvertrages mit der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (4) Der Vergabezeitraum für eine regelmäßige Überlassung einer Sportstätte beginnt zum Schuljahresbeginn (01.08.) und endet in der Regel zum Schuljahresende (31.07). Anträge hierfür sind jeweils bis zum 01. Juni an das Bürgeramt der Stadt Bergen auf Rügen für das kommende Schuljahr zu stellen.

- (5) Die Benutzungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. Name, Vorname, Adresse, ggf. Vereinsregisternummer des Antragstellers
  - b. Name, Vorname, Telefon- /Handynummer und E-Mail der/des Verantwortlichen
  - c. Benutzungsort, Benutzungszeit und Benutzungszeitraum
  - d. Veranstaltungsbezeichnung
  - e. Teilnehmeranzahl und Altersangabe
  - f. zu benutzende Geräte
- (6) Anträge auf einmalige Überlassung sowie Benutzung während der Ferienzeiten, an Sonn- und Feiertagen sind gesondert zu beantragen. Diese Anträge sind grundsätzlich eine Woche vor Beginn der geplanten Benutzung schriftlich oder per E-Mail an das Bürgeramt zu richten.
- (7) Die Sportstätten gemäß § 1 Abs. 2a und b können montags bis freitags jeweils von 7.30 - 22.00 Uhr in Abhängigkeit des Schulbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (8) Sportstätten nach § 1 Abs. 2c und d können mehreren Benutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb gewährleistet wird.
- (9) Die elektrischen Anlagen und die im Kampfrichtergebäude installierte Beschallungsanlage (EMA-Stadion) dürfen nur durch eine durch die Stadt Bergen auf Rügen benannte sachkundige Person bedient werden.
- (10) Eine Überlassung der Sportstätte durch die Benutzer an Andere ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Bergen auf Rügen nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die jeweilige Sportstättenordnung ist für alle Benutzer bindend.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit und den genehmigten Bereich benutzt werden und müssen einschließlich der Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sein.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend und sachgemäß zu behandeln, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bergen auf Rügen (Hallenwart, Platzwart) anzuzeigen.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Bergen auf Rügen ist Folge zu leisten.
- (6) Bei Verstößen gegen die „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ oder die Sportstättenordnung wird der Benutzer oder Besucher von der Sportstätte verwiesen.
- (7) Bei Verstößen wird die Genehmigung zur Benutzung entzogen; Insbesondere wenn der Übungs- und Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die kommunale Sportstätte unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird oder gegen die Sportstättenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden .

#### **§4**

##### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt Bergen auf Rügen von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Bergen auf Rügen geltend machen.
- (3) Die Stadt Bergen auf Rügen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besuchern von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung entstehen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

#### **§5**

##### **Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Sportanlagen und deren Ausstattung im Sinne dieser Satzung werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen geregelt.

#### **§6**

##### **Inkrafttreten**